

# **ESV Lokomotive Riesa e.V.**

Sportlerweg 1a 01587 Riesa Telefon: 03525/740395 Fax 03525/ 733312



## **Paragraph 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Eisenbahnersportverein (ESV) Lokomotive Riesa e.V.“. Er hat seinen Sitz in 01587 Riesa und ist unter Nummer VR 12064 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden registriert.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Paragraph 2**

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES) sowie Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. und erkennt dessen Satzung an.

## **Paragraph 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck ist die Förderung der sportlichen Betätigung aller Bevölkerungsschichten. Besonderes Augenmerk wird dem Breitensport von Kindern, Jugendlichen, Senioren einschließlich sozial Schwacher und Randgruppen gewidmet. Auf der Basis des Breitensport wird der Wettkampfsport in allen Abteilungen gefördert. Ebenfalls gefördert werden gemeinnützige Aufgaben aus dem Bereichen Bildung, Erziehung sowie Jugend- und Altenhilfe, die den oben genannten Zweck unterstützen.
2. Der Verein will durch planmäßige Pflege von Leibesübungen auf breitester Grundlage die Gesundheit der Mitglieder erhalten und fördern, und damit zur öffentlichen Gesundheits- und Jugendpflege beitragen.
3. Der Verein erstrebt keinen finanziellen Gewinn; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln bzw. Anteilen an den Überschüssen des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5.
  - a) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirats, Abteilungsleiter etc. – können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
  - b) Fahrtkosten, die notwendig sind, um den Geschäftsbereich des Vereins aufrecht zu erhalten, können unter Berücksichtigung des Absatzes 5a) reguliert werden. Die Kosten sind belegbar abzurechnen.
  - c) Zuwendungen aus Vereinsmitteln an eine Abteilung des Vereins, die selber keine Mittel für ihr Vorhaben ausweisen kann, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins.

#### **Paragraph 4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Vereins.
2. Bei der Mitgliedschaft im Verein handelt es sich in der Regel um eine aktive Mitgliedschaft. Die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern unterbreitet die Abteilung dem Vorstand. Sie werden nach Überprüfung durch diesen entschieden.  
Die Verfahrensweise zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und deren Rechte regelt die Ehrenordnung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist zum Quartalsende möglich und ist jeweils einen Monat vorher einzureichen. (Beitragszahlung geregelt unter §5)
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen ab postalischem Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
6. Dieser Einspruch wird endgültig durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit geprüft und entschieden.
7. Das Vereinsmitglied wird automatisch ohne Vorstandsbeschluss ausgeschlossen, wenn es innerhalb eines Kalenderhalbjahres seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Eine erneute Vereinsmitgliedschaft ist in den folgenden drei Jahren nur möglich, wenn die vorhandene Beitragsschuld beglichen wird.
8. Diese Ausschlussentscheidungen entbinden das Vereinsmitglied jedoch nicht von der Bezahlung aller noch offenen Beiträge. Diese noch offenen Beiträge werden sonst durch Klageerhebung des 1.Vorsitzenden eingefordert.

#### **Paragraph 5 Beitragswesen**

1. Jedes Mitglied, gleich in welcher Funktion, ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag mindestens in Höhe des Grundbeitrages zu entrichten. Die Bezahlung des Beitrages hat grundsätzlich bargeldlos auf die Vereinskontoen zu erfolgen. Nur Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Den Grundbeitrag legt grundsätzlich der Vereinsvorstand fest.
3. Der Grundbeitrag ist der Mindestbeitrag.
4. Die Beitragspflicht ist eine Bringepflicht. Sie wird durch die Beitragsordnung geregelt.
5. In der Beitragstabelle wird die Höhe des Grundbeitrages an den Verein geregelt. Dieser Grundbeitrag ist für die Begleichung aller Vereinsverpflichtungen notwendig.
6. Der Grundbeitrag ist solange festgeschrieben, bis eine Änderung notwendig erscheint. Gründe dafür können sein: z.B. Erhöhung der Energiekosten, Erhöhung der Versicherungskosten, Erhöhung der Betriebskosten, Mietforderungen, sonstige notwendige Ausgaben des Vereins, Wegfall von Zuschüssen usw.
7. Die Änderung des Grundbeitrages durch den Vorstand ist mit den Abteilungsleitern zu besprechen. Sie bedarf jedoch keiner Zustimmung durch diese, wenn ein entsprechender Nachweis für die Erhöhung vorgelegt wird und somit eine Erhöhung gerechtfertigt ist.

8. Den gesamten Abteilungsbeitrag legen grundsätzlich die einzelnen Abteilungen fest. Der Vereinsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag. Dieser Abteilungsbeitrag wird dem Abteilungskonto zugeführt. Aus diesem Grund darf der Vereinsbeitrag nicht niedriger sein als der Grundbeitrag.

9. Durch die Erhöhung des Grundbeitrages ändert sich die Zusammensetzung des Vereinsbeitrages. Die Folge ist die Reduzierung der Rücklaufsumme an die jeweilige Abteilung. Eine gleichzeitige Erhöhung des Vereinsbeitrages ist den Abteilungen freigestellt.

10. Der Vereinsbeitrag kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden und ist jeweils am Anfang der Zahlungsperiode zu entrichten.

11. Für neue Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Sie ist in Höhe eines Vereinsbeitrages für einen Monat zu entrichten und richtet sich nach der jeweiligen Abteilung.

12. Für das ausgeschlossene Mitglied erlischt auch der Versicherungsschutz. Somit ist es untersagt, ausgeschlossene Mitglieder in den Spielbetrieb einzugliedern. Sollte ein ausgeschlossenes Mitglied im Spielbetrieb teilnehmen und dabei einen körperlichen Schaden erleiden, haftet die Person zivilrechtlich für Rechtsansprüche, welche hierfür die Erlaubnis erteilte.

13. Die Zahlungserinnerung und die Mahnungen werden durch den Schatzmeister oder den Vorstand in Absprache mit den Abteilungsleitern vorgenommen.

14. Der Spielerpass/Mitgliedsausweis wird nach Begleichung seiner Beitragsschulden an das Vereinsmitglied zurückgegeben. Er wird aus der Liste der Vereinsmitglieder und der Statistik gestrichen.

15. Die Vertreterversammlung des Vereins kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

## **Paragraph 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Sportfreunden. (1. Vorsitzender / stellvertretender Vorsitzender / Mitglied des Vorstandes / Mitglied des Vorstandes / Mitglied des Vorstandes / Mitglied des Vorstandes) Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende allein in Absprache (Niederschrift) vertretungsberechtigt.

2. a) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre nach der Annahme der Wahl.

b) Die Neuwahlen sind rechtzeitig vor Ende der Amtsperiode durchzuführen.

c) Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein Nachfolger gewählt werden konnte.

3. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur Absicherung seiner Arbeit weitere Mitglieder des Vereins mit beratender Funktion heranziehen.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Vertreterversammlung in den Vorstand zu wählen.

6. Der Vorstand ist geschäftsführend für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind. Die Aufgaben der Geschäftsführung

können vom Vorstand einem Geschäftsführer übertragen werden. Der Geschäftsführer unterliegt der Weisung und der Aufsicht des Vorstandes.

7. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung.

8. Der Vorstand ist über seine Arbeit der Vertreterversammlung rechenschaftspflichtig.

## **Paragraph 7 Organisation und Organe des Vereins**

1. Die Organisation des Vereins orientiert sich nach der Mitgliederzahl ( an einem Großverein) und nach der Zahl der Sparten an einem Vielzweckverein.

2. Der Verein ist in Abteilungen funktionell untergliedert. Die Abteilungsleiter und Abteilungsleitungen werden von ihren Mitgliederversammlungen der jeweiligen Abteilung gewählt. Dabei sind die Regelungen dieser Satzung zum Gesamtverein sinngemäß anzuwenden. Die Abteilungen sind im rechtlichen Sinn nicht selbständig. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird aber weitgehende Selbständigkeit angestrebt. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Vereinsorgane sind:

- der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB
- die Vertreterversammlung des Vereins

4. Für entsprechende Bereiche können Ausschüsse (z.B. Jugendausschuss) und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kommissionen (z.B. Schiedskommission) gebildet werden. Über die Berufung der Vorsitzenden entscheidet der Vorstand.

## **Paragraph 8 Vereinsordnungen**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen, die für die Mitglieder bzw. angesprochenen Personenkreis verbindlich sind. Mit diesen Vereinsordnungen sind Inhalte auszugestalten bzw. zu erläutern und Transparenz für die Mitglieder über Abläufe im Verein zu erreichen.

Der Vorstand hat über den Zeitpunkt des Erlasses, Änderung bzw. Aufhebung von Vereinsordnungen nach Abstimmung zu entscheiden. Die ordentliche Vertreterversammlung kann die Erarbeitung, Änderung bzw. Aufhebung von Vereinsordnungen mit 2/3 Mehrheit vom Vorstand verlangen.

Die erlassenen Vereinsordnungen werden allen Vorstandsmitgliedern ausgehändigt. Die Abteilungsleiter erhalten je nach Größe und Struktur zusätzliche Exemplare.

Die Leitungsmitglieder sichern in ihrem Verantwortungsbereich die Bekanntmachung und Einsichtnahme in die Vereinsdokumente.

In der Geschäftsstelle des Vereins ist für alle Mitglieder zusätzlich die Einsicht in die Vereinsdokumente möglich, soweit diese nicht dem Datenschutz unterliegen.

## **Paragraph 9 Vertreterversammlung**

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Vertreterversammlung statt. Jedes dritte Jahr wird diese Vertreterversammlung gleichzeitig als Wahl für den Vorstand und Kassenprüfer genutzt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Abteilungsleiter erhalten die Tagesordnung und eventuelle Beschlussvorlagen zur Bekanntmachung in ihrem Verantwortungsbereich. Die Tagesordnung und Hinweise zur Einsichtnahme in die zu beschließenden Unterlagen werden in den Informationskästen ausgehängt. Die Informationskästen befinden sich auf dem Gelände des Sportplatzes am Objekt 1.

2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Delegierter bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Jede Abteilung wählt ihre Delegierten auf ihrer Mitgliederversammlung. Die Delegierten der Abteilung müssen aktive Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder und mindestens 16 Jahre alt sein. Die Namen der Vertreter sind 3 Tage vor Beginn der Vertreterversammlung dem Vorstand zuzuleiten.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zur Teilnahme an den Vertreterversammlungen verpflichtet. Sie werden von den Abteilungen nicht als Delegierte gewählt.
5. Die Vereinsjugend erhält die Möglichkeit, eigene Delegierte über ihre Organe zu wählen. Diese Delegierten müssen mindestens 16 Jahre und nicht älter als 17 Jahre alt sein.
6. Der Delegiertenschlüssel wird vom Vorstand so festgelegt, daß die Gesamtzahl der Delegierten zwischen 8 und 10 Prozent der Vereinsmitglieder beträgt.
7. Stimmberechtigt sind alle Vertreter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. In die Vereinsorgane können Mitglieder ab 18 Jahre gewählt werden.
8. Die Vertreterversammlung ist für alle Fragen zuständig, die vom Gesetz bindend für sie vorgeschrieben werden und in der Satzung der Vertreterversammlung zugeordnet sind. Alle anderen Zuständigkeiten nimmt der Vorstand wahr, er kann aber wesentliche Probleme und Aufgaben der Vertreterversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorlegen.
9. Einberufene Vertreterversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen, auch Änderungen des Vereinszwecks, bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Delegierten. Entscheidend sind die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind auf schriftlichen Antrag mit 48% der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand zu beantragen und von diesem einzuberufen.
11. Über den Verlauf der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
12. Der von der Vertreterversammlung zu wählende Kassenprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens zweimal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Vertreterversammlung zu berichten.

#### **Paragraph 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Riesa die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sport zu verwenden hat. Als Liquidator wird hierzu der Vereinsvorstand eingesetzt.

#### **Paragraph 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in dieser Fassung am 06.03.2014 von der erweiterten Mitgliederversammlung beschlossen und gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht.